

Einwohnergemeinde Münsingen

Gebührenverordnung

Feuerungskontrollen

2011

Der Gemeinderat Münsingen erlässt gestützt auf Art. 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 folgende

Gebührenverordnung Feuerungskontrollen:

Grundsatz	Art. 1 Die Kosten für periodische behördliche Kontrollen und für Nachkontrollen gehen zu Lasten der Eigentümer der Feuerungsanlage.
Andere Kontrollen	Art. 2 1 Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers gehen zu seinen Lasten. 2 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Eigentümers der Feuerungsanlage, falls die Anlage beanstandet wird. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
Vollzug	Art. 3 Das vom Gemeinderat beauftragte Feuerungskontrollorgan vollzieht die Kontrollen gemäss VKF Art. 9 bis 12 und besitzt insbesondere die Verfügungskompetenz gemäss VKF Art. 11.
Gebühren	Art. 4 1 Die Gebühren betragen pro Kontrolle für - einstufige Brenner CHF 83.00 - mehrstufige Brenner CHF 102.00 - Anlagen > 350 kW CHF 108.00 2 Die Mehrwertsteuer ist darin nicht eingeschlossen.
Anpassung der Gebühren	Art. 5 1 Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen. 2 Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. September in Kraft.

Art. 6
Gebühreninkasso 1 Die Gebühren werden vom beauftragten Feuerungskontrollorgan eingezogen.
2 Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.
3 Das Kontrollorgan ist für das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg zuständig. Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7
Inkraftsetzung 1 Die vorstehende Gebührenverordnung mit Beilage tritt auf den 1. September 2011 in Kraft.
2 Mit dem Inkrafttreten wird die Gebührenverordnung Feuerungskontrollen der Einwohnergemeinde Münsingen vom 2003 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Münsingen beschlossen am 9. Februar 2011

GEMEINDERAT MÜNSINGEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Erich Feller

Peter Bühler

Gebühren für die periodische behördliche und andere Kontrollen von Feuerungsanlagen

Zusammensetzung der Gebühren für die Feuerungskontrolle gemäss Angaben beco.

	Feuerungsanlagen mit einstufigem Brenner	Feuerungsanlagen mit mehrstufigem Brenner	Feuerungsanlagen mit > 350 kW Feuerungswärmeleistung
Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	CHF 55.00	CHF 55.00	CHF 55.00
Messgerätekosten	CHF 4.00	CHF 4.00	CHF 4.00
Administration	CHF 4.00	CHF 4.00	CHF 4.00
Kantonsgebühr	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 20.00
Zuschlag für Mehraufwand		CHF 19.00	CHF 25.00
Total Gebühr (exkl. MWST)	CHF 83.00	CHF 102.00	CHF 108.00